



Sowohl Se. Königl. Majest. in Preußen,
der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige
Pro Memoria so Dero bey der allgemeinen
Reichs-Versammlung antwesende Gesand-
tschaft sub dato Regensburg den 4. October a. c. da-
selbst distribuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck
gemacher, besonders aber das Reichs-Hofraths-Colle-
gium überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges,
gegen Allerhöchsteroselben anmaßlich erlassenes Con-
clusum, wegen des Durchmarsches, Dero Armee durch
die Chur-Sächsische Lande, so nebst dem Kaiserl. Hof-
Decret am 20ten Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur
gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der
Kaiserlichen Wahl-Capitulation zu conciliiren, viel-
mehr Allerhöchsteroselben Betragen, in Ansehung der
nothgedrungen ergriffenen Defensions-Mittel zu ihrer
Sicherheit, und abgenöthigten Selbstvertheidigung, in
dem Natur- und Völcker-Recht hinlänglich gegründet
A
sen,

sey, so daß folglich von allen fernern Zubringlichkeiten abstrahiret seyn würde; So müssen Sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18 October a. c. ein anderweites Kayserliches Hof- Decret, nebst dem bengefügeten Reichs- Hofrätlichen Concluso vom 9ten ejusdem zur öffentlichen Reichs- Dictatur gebracht worden, worinnen die vorige Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht leicht erhörte Art gehäufet, hauptsächlich aber, die vorige vermeynentliche Verordnungen geschärfet, die von der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige Demarchen, als Folgen derer Kayserlichen, oder vielmehr Reichshofrätlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs, zu einem Beispiel angefrischet werden wollen. Was nun zuförderst in dem anmaßlichen Reichs- Hofraths- Concluso, als worauf sich das Kayserl. Hof- Decret gegründet, von Sr. Königl. Majestät in denen Chur- Sächsischen Landen genommenen Arrangements, auf eine noch weit mehr, als vorhin exaggerirte Art, angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitem Abfertigung als in dem Impresso: Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Majestät in Preußen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchstderoselben an auswärtigen Höfen befindliche Ministros, am 18ten October a. c. erlassenen Circular- Rescript, welche in aller Händen sind,

✠) 5 (✠

sind, bereits auf das kläreste dargeleget worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruch des unparthenischen Publici getrost überlassen werden könne; ob Sr. Königliche Majestät, in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe, gegen Sie gehegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermalige Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; Dahero Sie dann als eine Ihre fälschlich aufgebürdete, und nie zu erweisende Imputation hiemit öffentlich declariren: als wann denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verbothen sey, ihre Klagen zu melden; es sind denenselben keine neue Imposten oder Schatzungen auferleget, Sr. Königl. Majestät Truppen halten die strengste Mannszucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worinn ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfals, bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwehnt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrucket seyn solten, ist eben wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hof-Raths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände, keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände

so wenig zu nennen, als die Beschwerben anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Sr. Königl. Majestät ein gravamen ex officio formirt werden. Man kan ohne weiteres anführen, eines jedes Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage, jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unparthenischen Justitz-Administration des Reichs-Hof-Raths, besonders, wenn es Sr. Königl. Majestät betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsischen genommene Maas-Reguln zu moviren, und eine Bertwunderung darüber zu bezeugen scheint, so sehr wird die ganze unparthenische Welt in Erstaunen versetzt werden, wenn sie aus dem allenthalben bekannt gemachten Abdruck, des Memoire raisonné, und denen zum Beweis dabey gefügten unverwerflichen Urkunden, ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art, man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, gegen Seine Königliche Majestät Person und Lande, die gefährlichste Machinationes angesponnen, und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten, nicht anders, als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte grosse Moderation, nicht ohne Beyfall angesehen werden kan. Allerhöchst die
selben

selben sind auch zwar von des Königes in Pohlen, pers
 onellen gerechten Gesinnung, völlig überzeuget; jedoch
 lieget das höchst ungerechte Betragen Dero Ministri,
 den Sie blindlings gefolget, und dessen höchst-detesta-
 ble Demarchen, zu Untergrabung der feyerlichsten Frie-
 dens-Schlüße aus vorgedachten authentiquen Piecen
 Sonnenklar am Tage. Sonsten ist Se. Königl. Ma-
 jestät, von den erwehnten, an Sie ergangen seyn sollen-
 den Kayserlichen Schreiben vom 13 Sept. a. c. nichts be-
 kannt, es dienet aber dieses zur fernern Probe der
 Reichs-Hofrätlichen Justiz-Pflege, daß man ohne
 Bescheinigung dessen legalen Insinuation mit jenen
 neuen fulminanten Concluso vom 9ten Octob. a. c. und
 Rescript von selbigen dato hervorzubrechen, sich nicht
 entblödet; solte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am
 20 Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des dama-
 ligen Hof-Decrets Erwähnung geschehen ist, so können
 Se. Königliche Majestät sich damit begnügen, daß Sie
 sich deshalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Ge-
 sandschafft distribuirtes Pro Memoria vom 4 Octob.
 a. c. lediglich beziehen, und sich dagegen hiemit aber-
 mals protestando bestens verwahren. Soviel aber
 mögen Allerhöchstdieselben dermalen zu melden, sich
 nicht entbrechen; daß, da die Kayserin Königin zu Un-
 garn und Böhmen, in solcher Quahtät, und als eine sou-
 veraine Macht, gegen Se. Königl. Majestät zu Dero
 Unterdrückung und Ruin, mit auswärtigen Mächten
 Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und beson-
 ders

ders des Chur-Sächsischen Hofes, Hülfe, Zuthun und
 Borkwissen, zur Ausführung zu bringen, intendiret hat,
 so ist wohl auf keine Weise abzusehen, wie Allerhöchst-
 derselben, als einer ebenmäßig souverainen Macht,
 und gecrönten Haupte verwehret oder verdacht werden
 könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene ge-
 fährliche Absichten, sich zu setzen, und die von GOTT,
 Ihro verliehene Defensions-Mittel, zu Dero und Ihrer
 Lande Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie
 jemanden in der Welt, wer es auch sey, davon Rechen-
 schafft zu geben, sich verbunden erachten. Noch mehr
 aber muß es eines jeden Unparthenischen Verwunde-
 rung erwecken, daß, obgleich die Exemption der Cron
 Böhmen von der Reichs-Gerichtlichen Jurisdiction be-
 kannt, nicht minder notorisch ist, in was vor näher Con-
 nexion der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des
 Reichs-Hof-Raths-Collegii mit jener Crone befangen,
 dennoch die, gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich er-
 gangene Verordnungen, unter den so hochgerühmten
 Schein, der Gottgeheiligten Justitz-Administration,
 jedermann als legal, und unparthenisch vorgespiegelt
 werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem
 allen ohnerachtet, daß Sie vor Ihro Kayserl. Majestät
 hohe Person, alle gebührende Hochachtung hegen, mö-
 gen aber nicht begreifen, wie Derselben vorgebildet
 werden können, als ob Ihro dadurch eine Beleidigung
 wiederfahren, wann Se. Königl. Majestät eine Stütze
 der Reichs-Stände besonders der Augspurgischen Con-
 fessions-

fessions-Verwandten; in denen herausgegebenen In-
 pressis genennet worden; Gleichwie nun einer Seits,
 dem Kaiserl. Ansehen dadurch nichts entgehet, so ist auf
 der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vor-
 nehmiesten Thur-Fürsten, nach der bekantten Sprache,
 derer Reichs-Sakungen, absonderlich aber der Kaiser-
 lichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des
 Reichs, mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht
 minder, als ein Mitglied des Corporis Evangelici und
 Consors des Westphälischen Friedensschlusses, anzuse-
 hen; so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der
 Evangelischen Ständen, Freiheit und Vorrechten, das
 Ihrige beizutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn,
 sich deshalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschiehet der
 Mecklenburgischen Sache Erwähnung, da doch selbige
 zu beyderseitigen Vergnügen, längst verglichen worden;
 unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen
 Irrungen nicht selten, und wäre es überflüssig, davon
 Exempel anzuführen; will man aber solchen, wie gesche-
 hen, odieuse Mahnen und Absichten beylegen, so wird
 selbst das Erz-Haus Oesterreich und andere ihm erge-
 bene Reichs-Stände sich von solchen gehäßigen An-
 schuldigungen züfoderst entladen müssen, ehe andere da-
 mit ohne Ursache bezüchtigt werden können.

Er. Königliche Majestät ist sonsten mit Warheit
 nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Thro, als
 Thur-Fürst des Reichs, gegen Se. Kaiserliche Majest.
 hohe

hohe Person oblieget, jemals hindangesezet hätten, es werden Dieselben sich auch, von demjenigen niemals entfernen, was die Reichs-Constitutiones in solcher Qualität von Ihro erfordern; wenn aber von dem Reichs-Hofrath, entweder willkührlich, oder wieder die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so sind Allerhöchst-dieselben, nach den klaren Inhalt eben dieser Gesetze, an jene illegale, und ausspührige Verordnungen nicht gebunden, noch denenselben zu geleben schuldig. Die Kaiserin-Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königliche Majestät, als Dero Reichs-Mittstand, zerfallen sind, und Selbige hat nicht allein, mit Eintritt dieses Jahres, den Anfang mit denen grössesten Krieges-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Majestät Landen, und alles im Reiche still und ruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular-Rescript vom 18ten Octob. a. c. ganz ohnwieederleglich, und mit allen Umständen gezeigt ist, sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe, gegen Se. Königliche Majestät aufgebracht, und ins concert gezogen worden, so, daß wenn Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen, sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihro imminirenden Gefahr, die schleunigsten Rettungs-Mittel zu ergreifen; es ist daher nichts anders, als ein offenklares Blendwerk und

und Animosität, wenn wieder besseres Wissen, und die Notorietät, diese kriegerische, gegen Se. Königliche Majestät gleich anfänglich gemünzete ausserordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichshofrätthlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel des intendirten allgemeinen Aufgebotts und Empörung derer gesamten Reichs-Ständen, dargestellet werden wollen, um diese gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesamte Reich, ja ganz Europa, nochmals feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß-breit Erde an sich zu reissen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechtswegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu maintainiren suchen; dahero Sie dann durch jene fälschliche Beschuldigung sich nicht anders, als äusserst beleidiget finden können, und deshalb sich das weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesamten Ständen des Reichs vorgebildeter Untergang, und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath, seine in diesem Vorfall incompetent, und illegale Verfügungen zu beschönigen suchet; es mag die Situation des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin-Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden, wie sie will, so ist doch der Um-

sturz des Reichs-Systematis, so wenig, als die Gefahr
 abzusehen, welche mit so viel gehäuften Exclamationen
 vorgebildet, und abzuwenden gesucht werden will.
 Se. Königl. Majestät sind mit Kayser und dem Reiche
 in keinen Krieg verwickelt, sie sind auch als ein Reichs-
 Mitstand, daran einsten zu gedencen, sehr weit entfer-
 net, nur geben Sie dieses dem unparthenischen Publico
 zu erwegen anheim; ob nicht bey denen annoch in frie-
 schen Andencken schwebenden Krieges-Troublen zwis-
 schen der Kayserin-Königin, und dem in GOTT ruhens-
 den Kayser, Kayser, Carl den VII., da des Reichs Ober-
 haupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände
 verwickelt sahe, weit ehender, als jezo, ein Umsturz des
 Reichs-Systematis zu befürchten gewesen sey? Der-
 malen aber haben Seine Königliche Majestät mit de-
 nen Thro abgedrungenen vigoureusen Defensions-Rü-
 stungen keine andere Absicht geheget, als Ihre eigene
 Sicherheit zu befördern, denen, auf den Ausbruch ge-
 standenen und Thro zugedachten gefährlichen Anschlä-
 gen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit
 abzuwenden, so denen gesamten Reichs-Ständen auf
 dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erz-Hau-
 ses Oesterreich nichtsweniger seither einiger Zeit inten-
 diret worden ist, als mit Zuthun mächtiger Hülfe, ganz
 Teutschland mit starcken Krieges-Heeren zu überzie-
 hen, und demnechst, nach seiner Convenienz im trüben
 zu fischen. Je mehr man indessen von Seiten des
 Reichs-Hof-Raths sich bemühet, die Sr. Königliche
 Maje-

Majestät abgedrängene Rettungs-Mittel verhasset, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto grössern Vertrauen, versprechen Sie sich von Dero Reichs-Mit-Ständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von selbst erkennen; und da Sr. Königlichen Majestät die Schlesische Lande, so Ihre von denen mächtigsten Puissancen, absonderlich aber auch von den gesamtten Reich, garantiret sind, von den Wienerischen Hof, gegen den Dresdenschen Frieden, entrissen, auch ein Theil der Ihre Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande, ebenfals durch den Chur-Sächsischen Hof beraubet werden wollen, daß besagte Dero Reichs-Mit-Stände sich viel ehender bewegen lassen werden, Allerhöchstderoselben in Ihrer gerechten Nothwehr, und deshalb ergriffenen Maas-Reguln, alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denenjenigen Höfen, einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung der feyerlichen Friedens-Schlüssen und Verträgen, Sie Ihrer Land und Leute zu berauben, gesucht haben.

Se. Königliche Majestät zweiffeln zwar an der gerechten Gesinnung Ihre Kayserl. Majestät zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hof-Rath behan-

delt werden, so weist die leidige Erfahrung, was ab-
 sonderlich die Evangelische, bey einem Collegio zu ge-
 wärtigen haben, welches nach Maaßgabe der Reichs-
 Satzungen, mit einer egalen Anzahl beyderseitigen Re-
 ligions-Verwandten nicht besetzt ist. Das Evangeli-
 sche Religions-Wesen ist seit kurzen mehr, wie jemalen
 in Gefahr, Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu be-
 kommen; die in grosser Menge angebrachte Religions-
 Gravamina, werden so wenig abgestellt, daß auch auf
 die häufige Intercessions-Schreiben des Corporis Ev-
 angelici keine Resolution mehr erfolget, noch darauf
 die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob
 die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung des West-
 phälischen Friedens, kein Wort mehr zu sagen hätten;
 Noch niemals aber, hat sich die Ausschweifung des
 Reichs-Hof-Raths so weit erstreckt, als in der Dier-
 dorffer Kloster-Bau Sache, ohnlängst geschehen, da
 man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Ge-
 setze und Kayserlichen Wahl-Capitulation, unternom-
 men, gegen den Zustand des anni normalis und die klare
 Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer
 willkührlichen Interpretation derer Reichs-Constitu-
 tionen, gegen die Evangelischen, anzumassen; Der Ho-
 henloische Vorfall, ist noch in allzu frischen Andencken,
 als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern
 solten, wie der Reichs-Hof-Rath, eine anmaßliche Cal-
 sation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entsehen, was
 durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens, de-
 nen

nen Consortibus pacis, ohnwiderrprechlich einge-
 räumt, und zugestanden worden. Diese, und unzäh-
 lich andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-
 Hof-Rath, in Ansehung der Evangelischen Stände,
 und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Ver-
 sicherung, eine protestatio facto contraria sey, und
 leider, auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung be-
 zeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kayserliche
 Wahl-Capitulation, diesem Collegio zur Richtschnur
 diene; obgleich sonst dasjenige, was darinn, denen
 Reichs-Sakungen und Herkommen gemäß, zu der
 Stände Sicherheit Pacts-weise zugesaget worden, diese
 so wenig, als einen Effect, der sonst in seinen Bürden
 belassenen Kayserlichen Liebe und Sorgfalt gewärtigen,
 als dessen genaue Beobachtung vielmehr, auf eine
 Reichs-Gesetzmäßige Schuldig und Verbindlichkeit zu
 gründen, glauben können; Ob aber übrigens die Ab-
 sichten des Hauses Oesterreich, zu Erhaltung der
 Reichs-Stände, Freyheiten, Heheit, und Vorrechte, so
 ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seyn,
 darüber lästet man einen jeden Unpartheyischen, dem die
 Geschichte des vorigen Seculi, und die nunmehr der
 Welt, entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Kö-
 nigliche Majestät, bekannt geworden, ganz gerne ur-
 theilen, wie auch, was von jenes Erz-Hauses theuren
 Versicherungen zu halten sey, wenn dasselbe sich kein
 Gewissen machet, die fenerlichste und garantirte Frie-
 dens-Schlüsse, als das heilige Band der souverainen
 Mäch-

Mächten unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunst-Griffe und Intriguen ins Werck zu stellen; Se. Königliche Majestät wollen aber, aus besondern Menagement, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantischen Reichs-Stände, gezelet gewesen, so bald man nur an Allerhöchstdieselben, das Wüthlein gefühlet, und Sie einiger Thro vom Reich mit garantireten Provinzien, beraubet haben würde.

Indem aber Allerhöchstdieselben zu Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen, genöthiget worden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspiriret, einzuweilen ausser Stand setzen müssen, Thro zu schaden, und den meditirten Streich zu verfezen; so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfügt, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Land und Leute, schuldig gewesen; Die Reichs-Gesetze sind auf das Natur- und Völcker-Recht gegründet; und so wenig sie jemanden authorisiren oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gefallen zu intringiren, und einen andern das Seinige mit Gewalt zu entreiffen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr, einen jeden, gegen alles Unrecht, androhende Gefahr und Bergewaltigung, so gut er kan, sich und das Seinige zu

zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maas-Reguln zu ergreifen. Ob nun wohl Se. Königliche Majestät, als eine souveraine Macht, gekröhntes Haupt, und Besitzer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hof-Raths, wieder Höchstdieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß durch die zu Ihrer Rettung und Defension, nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinn der Reichs-Constitutionen, wann gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwieder gehandelt sey, indem besonders in dem Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß nur öffentliche Aggressiones und Bergewaltigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entsetzen und zu berauben, oder sonst dem Friedens-Schluß mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land-Friedensbruch angesehen, nicht aber, die, in denen natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung, und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden; folglich kan alles dasjenige, was von Excitirung des Kayserlichen Hof-Fiscalis erwehnet werden wollen, auf seinen offenkundigen Ungrunde beruhen bleiben, weit ehender, aber wieder den Gegentheil statt finden; wenigstens haben Se. Königliche Majestät sich dagegen, auf das feyerlichste hiemit protestando verwahren wollen,

¶

Daß

Daß man fonsten Se. Königliche Majestät, als ei-
 nen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen,
 vor einen Reichs-Feind, auf eine so voreylige als nich-
 tige Art ansehen will, solches müste Deroselben billig zu
 Gemütthe dringen, da Sie von solchen Imputationen,
 so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs
 Ruhe und Sicherheit, die bekannte Neutralitäts-Con-
 vention, mit des Königs von Engelland Majestät, zu
 Anfang dieses Jahres, geschlossen, und zu Hintertrei-
 bung der Absichten des Wienerischen Hofes, durch Ne-
 negociationes und gütliche Wege, alles mögliche benzu-
 tragen gesucht; Sie sind aber dergleichen Zudringlich-
 keiten von dem Reichs-Hof-Rath bereits gewohnt, und
 wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht
 einmal würdigen; wann auch diejenige patriotisch-ge-
 sinnte Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach den
 geblasenen Lärm, zu einen generalen Aufstand, gegen
 Se. Königliche Majestät bewegen lassen wollen, als
 Mit-Stöhrer der Ruhe, benennet, und zugleich bedroh-
 het werden wollen; so hoffen Se. Königl. Majestät,
 es werden alle Dero Reichs-Mit-Stände, eben wie
 Sie, den Unwerth, und die Illegalität dergleichen
 Reichs-Hofrätblichen an sich nichtigen, arroganten,
 aus den Schrancken der Reichs-Gesetze schreitenden,
 und gegen die Ehre des teutschen Fürsten-Standes an-
 gehenden injurieusen Ausdrücke und Bedrohungen, um
 so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öf-
 fentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein de-
 nen Juribus Comitibus der Stände zugleich vorge-
 griffen, und deren Rechte Bündnisse zu schliessen, per-
 da

directum anmaßlich infringiret, folglich abermals die Absicht verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände, unter allerley Pretext, um ihre wichtigste durch den Westphälischen Frieden gegründete Hobeit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch, die auf eine höchst injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution, der von Seiten Sr. Königlichen Majestät zum Druck beförderten, und zu ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verbothen werden will, solches ist eine abermalige offenbare Vergewaltigung der Reichs-Ständischen Freyheit, um sie zu behindern, ihren Reichs-Mit-Ständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können, Allerhöchstdieselben müssen dahero vor dem ganzen Reiche, gegen solche präjudicirliche Anmassung, hiemit feyerligst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung, um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kayserin Königin in dem Kriege, mit den in G. D. T. ruhenden Kayser, Carl VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinn dessen Kayserliche Wahl und persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Chur-Fürsten des Reichs, ohne das geringste Menagement angetastet, und dennoch damals öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch so gar ad dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügung gar leicht ein, damit Sr. Königl. Majest. gerechtfames Verfahren nicht an den Tag kommen,

men, des Wienerschen Hofes gefährliche Absichten ver-
 borgen bleiben, und die Stände des Reichs, durch seine
 einseitige Angaben preveniret werden mögen; es stehet
 aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect
 erfolgen werde, und diejenige Acta publica, so Se. Kö-
 nigl. Majestät zum Druck befördern lassen, eben dieses
 anmaßlichen Verboths wegen, noch mehrern Abgang
 finden dürften. Und wie übrigens Allerhöchstdieselben
 gegen das bisherige und fernere Reichshofrätliche an-
 maßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr be-
 leidigende, selbst der Kayserl. Wahl-Capitulation, in An-
 sehung der Chur-Fürsten des Reichs, zuwiedertauffende
 Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmals
 wiederholen, und sich deshalb alle gebührende Bemü-
 gung reserviren: So hoffen Sie auch, es wer den
 sämtliche Dero Hohe Herru Reichs-Weit-Stände, von
 der reinsten Absicht ihrer Handlungen, auch so wohl der
 Gerechtigkeit, als ohnumgänglichen Nothwendigkeit,
 der Ihro gewiß abgedrungenen und an Hand genomme-
 nen Rettungs-Mitteln, überzeuget seyn, und sich von fal-
 schen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch
 abhalten lassen werden, Deroselben zu Aufrechthaltung
 des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von
 Reichs wegen übernommenen Garantie, des Dresden-
 schen Friedens, alle Assistentz und werckthätige Hülfe zu
 leisten, wogegen Allerhöchstdieselben, wie bishero, also
 auch noch fernerhin vor die Aufrechthaltung des ächten
 Reichs-Systematis, und der teutschen Ständen Frey-
 heit und Vorrechten, alles daran zu setzen, niemals ent-
 stehen werden.